

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 14. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 2. April 1904.

No. 8.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Festlegung eines Wegebauplanes im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet — Personalnachrichten.

Bekanntmachung

betreffend Festlegung eines Wegebauplanes im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet.

Um einen planmässigeren Ausbau der wichtigsten Wegeverbindungen sicherzustellen, bestimme ich, dass in den nächsten Jahren nur für die nachstehend aufgeführten Verbindungswege Mittel vom Gouvernement beantragt und, soweit der Etat des Schutzgebiets es zulässt, zur Verfügung gestellt werden sollen:

1. Mombo—Moschi,
2. Moschi—Gross-Aruscha,
3. Mombo—B. A. Wilhelmstal,
4. Korogwe—Mgera—Kondoa-Irangi,
5. Daressalam—Bagamoyo,
6. Daressalam—Morogoro—Kilossa,
7. Kilossa—Iringa,
8. Kilossa—Mpapua—Kilimatinde,
9. Kilimatinde—Tabora,
10. Tabora—Ujiji,
11. Tabora—Muansa,
12. Muansa (Bussissi)—Ost-Ussuwi,
13. Bukoba—Ost-Ussuwi,
14. Ost-Ussuwi—Usumbura,
15. Iringa—Neu-Langenburg,
16. Neu-Langenburg—Bismarckburg,
17. Mahenge—Kungulio,
18. Mahenge—Liwale,
19. Kilwa—Ssongea—Wiedhafen.

Auf die vorgenannten Strecken sind die laufenden Mittel der Dienststellen, sowie die besonders bewilligten Summen fortan zu konzentrieren.

Abweichungen von vorstehendem Wegebauplan oder Erweiterungen müssen durch besondere Umstände (Bergbau, Entstehung von Siedelungen etc.) begründet sein.

Die zu einer ordnungsmässigen Instandhaltung der Negerpfade und Karawanenwege ohne grösseren Europäerverkehr unter den jetzigen Verkehrs-Verhältnissen noch vollständig ausreichende Heranziehung der Eingeborenen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Reinigung

und Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt; desgleichen die nach den ordnungsgemäss genehmigten Wegebauplänen auszuführenden Wegebau- und Unterhaltungsarbeiten der Kommunalverbände. Jedoch sollen auch die nach den einzelnen Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehenden oder besonders bewilligten Fonds der Kommunalverbände nur auf den Ausbau sachgemäss traciierter fester Wege und massiver Brücken verwendet werden. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen in allen Fällen besonderer Genehmigung.

Daressalam, den. 28. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 1151.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Kaiser“ am 30. März 1904: Landmesser Teehmer.

Neu eingestellt bei der Eisenbahnverwaltung in Tanga am 18. Februar 1904: Zugführer Garbe.

Ausgeschieden: Schlosser Nicolaus am 25. März 1904.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Sergt. Hoenicke von Bagamoyo, Unteroffizier Küster von Moschi, San.-Feldw. Loegel von Tanga, Oberarzt Leupolt, San.-Sergt. Herrmann, Büchsenmacher Böhme vom Urlaub.

Beurlaubt sind: Oberarzt Dr. Kudicke, Zahlmeister-Aspirant Jahns, Feldw. Lemke, Sergt. Hoenicke (abgereist 30. März 1904).

Versetzt bzw. kommandirt sind: Feldwebel Herbsleb, z. Zt. Wilhelmsthal, ab 20. April 1904 nach Wugiri zur Uebernahme des Verwaltungsdienstes im Lienhardsanatorium daselbst.

Ausgeschieden sind: Sergt. Schumacher am 29. Februar 1904.